

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die  
eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1870. \*)

(Vom 19. Juli 1871.)

---

### Lit. I

Wenn der Sprechende in der anscheinend rein förmlichen Frage einen besondern Bericht einlegt, geschieht es gleichwohl aus Grund des Umstandes, daß die eingehendste Erbauung der Verhältnisse ihn zu gegentheiligen Anschauungen, als sie im eben vernommenen Mehrheitskommissionalberichte niedergelegt sind, sowie zu einer besondern Antragsstellung veranlaßt.

Es kann Ihrem zweiten Berichterstatter nicht im Entferntesten einfallen, sich über die einzelnen Grundsätze einer periodischen Volkszählung und daherige Anordnungen auch nur kurz zu verbreiten, wie wohl er sich bekennen und offen gestehen muß, daß es sachlich zum Mindesten ebenso angezeigt wäre, im Schooße der Rätthe über die das große Werk bestimmenden Grundsätze zu berathen und zu beschließen, als bloß Bericht zu empfangen und Genehmigung auszusprechen. Der Sprechende will aber den ihm eng bemessenen Standpunkt gar nicht verlassen, sondern sich nur auf dem Boden der vorliegenden Botschaft

---

\*) Vergleiche die Botschaft des Bundesrathes vom 12. Juli 1871, Bundesblatt von 1871, Bd. II, S. 1038.

bewegen. Bei der Durchgehung derselben mußten wir aber lebhaft bedauern, daß für die Zukunft zu wenig wesentliche Winke aus den gemachten Erfahrungen gegeben werden, während es nun doch bei der Frische der Erfahrung am Leichtesten und Ersprießlichsten hätte gesehen können. Es ist nämlich unsere innerlichste Ueberzeugung, daß die Statistik vorzugsweise auf unserm Schweizerboden einen ganz praktischen Lebenscharakter tragen und äußern solle. Unser Glaube gewinnt Angesichts der so wahrhaft bewiesenen Thatsache an Kraft, daß wenn früher das Leben der Millionen, die kamen und giengen, einem wirren Ameisenhaufen gleich, nun das bunte Lebensgewirre aufgelöst ist in einen mathematischen Rhythmus. Wenn man nun im Spiegel der Statistik eine Gesetzmäßigkeit des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens wie der Planetenbahnen erblickt, soll es nicht vorzugsweise Sache des freien Volkes und seiner Führer sein, jenes erhabene „Erkenne dich selbst“ im großen Style zu erfüllen?

Wenn unsere Anschauung irgendwelche Berechtigung hat, so ist es vor Allem bei der Volkszählung der Fall. Diese ist überhaupt und vor Allem auch in einem freien Volksstaate die Grundlage aller Statistik und bestimmt nach ihrer Beschaffenheit das ganze statistische Arbeitsfeld.

Freilich ist die zeitgemäße Ausführung einer Volkszählung auch eine wohl zu studirende Sache: denn wie sich die Verhältnisse des menschlichen Lebens in stetem Flusse bewegen, so muß die sich erst noch bildende Technik dem vollen rollenden Zuge des starken Lebens sich zuwenden und anbequemen und darf sich keineswegs in bloß vornehmer, aber ebenso leichter und verwerflicher Annahme fremder Pläne gefallen.

Was nun die eidg. Volkszählung vom 1. Christmonat v. J. angeht, stellen wir uns auf den Standpunkt des Dogmas in der Volkszählungssache, daß man das Wünschenswertheste des Wünschenswerthen anzunehmen habe. Und wir dürfen auch darthun, daß man bei dieser eidgenössischen Angelegenheit des Jahres 1870 theilweise größere Einfachheit (z. B. in der Aufnahme der Räume) als im vorausgegangenen Volkszählungsjahre walten ließ und dabei doch viel präzisere und bedeutendere Resultate erzielte. Nebst dieser freudigen Anerkennung stimmt daher auch Ihr zweiter Berichterstatter gern zum Antrage der Genehmigung. Wenn auch eine unferseitige Untersuchung der Materialien, die wohl schwerlich in Ihrem Auftrage gelegen haben mag, keine Veränderungen in den Ihnen vorgelegten Resultaten zu Tage gebracht hätte, glauben wir doch, Ihnen bemerken zu müssen, daß eine so mühe- und zeitraubende Arbeit nicht unternommen wurde. Es ist aber nach unserer Ueberzeugung durch mehrere Umstände die Wahrheit der Ihnen vorgelegten Tabellen erwiesen. Allerdings müssen wir uns erlauben, Ihnen zur Vollständigkeit des Berichtes zu sagen, daß etwelche Lücken bestehen. Es ist Jedem, der die Aengstlichkeit gewisser Theile des Volkes auch

schon erfahren konnte, unzweifelhaft bekannt, daß der hauptsächlichste Widerwille des Volkes gegen die Volkszählungen in der Angabe der wohnbaren Räume liegt, ein Umstand, der durch die letzten großen Ereignisse des Krieges und der Armuth eher Stärkung als Schwächung empfangen hat. Neben der Verheimlichung der Räumlichkeiten fand auch noch absichtlich falsche Angabe in dem Alter mehr als einiger Frauenzimmer — wie besonders versichert wird — statt, sowie bei demjenigen älterer Leute; weitere ebenso absichtliche Mängel sollen in der Abtheilung „Erwerbszweig“ stattfinden, da z. B. in einem andern Zweige eine ziemliche Unsicherheit vorzüglich in der Angabe der Pferdekrafte in den industriellen Etablissements herrsche.

Diese wenigen Bemerkungen, die wir uns erlauben mußten, sollen jedoch keineswegs bestimmt sein, die gewonnenen Ergebnisse ihrer Glaubwürdigkeit zu entreißen, sondern wir freuen uns, die Gültigkeit derselben eben gerade durch die Unbedeutendheit unserer Ausstellungen zu bestärken.

Indem wir nach unserer Auffassung der Statistik die Volkszählungstabelle nur als Mutter so vieler anderer Resultate betrachten dürfen, wenden wir uns ebenfalls zu den von dem ersten Berichte erörterten unmittelbar praktischen Fragen hin.

Vorerst erklären wir uns mit der Berichtigung der Heimathlosen-zahl Freiburgs einverstanden. Was sodann die Einladung an den Bundesrath anbetrifft, in der Heimathlosenangelegenheit zu deren endlichen Vereinigung seine Schritte thun zu wollen, so könnten wir g r u n d s ä c h l i c h einstimmen, finden aber hier am Wenigsten die Stelle dazu und möchten die auf den Tabellen erscheinenden Heimathlosenverhältnisse doch noch zuerst einer Prüfung unterzogen wissen, bevor wir eine bezügliche Einladung an den Bundesrath aussprechen könnten. Im Weiteren theilten wir auch von Anfang an die Hoffnung und das Verlangen, daß die aus der eben geschlossenen Volkszählung hervorgehenden Arbeiten sich nicht mehr in das nächste Volkszählungsjahr hinausziehen möchten, wie Solches im letzten Jahrzehnte geschehen ist. Wir möchten das bezügliche Postulat näher dahin bestimmen, daß die Spezialarbeiten mit thunlichster Beförderung reihenweise und die letzte Lieferung spätestens in der 1874er Sommeression der eidg. Rätbe zur Vorlage kommen sollen.

Wir glauben, es liege wohl die Wahrheit auf der Hand, daß aus der Volkszählung nicht bloß die Seelenziffer die Hauptsache sei, sondern daß es andere zum Mindesten fast eben so wichtige Faktoren gebe. Was soll es nun nützen, diese erst dann kennen zu lernen, wenn die Verhältnisse schon wieder ganz andere geworden sind, und man sich eben wiederum herbeiläßt, von Grund aus neue Aufnahmen in's Werk zu setzen? Was die spezielle Ausführung unserer Anregung

betrifft, so haben wir von maßgebender Seite die Zusicherung erhalten, daß jene nicht den mindesten Anstand leide.

Unser Minderheitsbericht gieng aber von einem prinzipiellen Differenzpunkte aus. Der Bundesrath sagt nämlich im drittlezten Absatze auf Seite 20 seiner Botschaft: „Es bleibt uns noch übrig, die Veränderung der Volkszahl in ihrer Wirkung auf die nächste Integralerneuerungswahl des Nationalrathes zu betrachten. Unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen würden wir, in Erwägung, daß das Zählungsergebniß der faktischen oder bei der Zählung ortsanwesenden Bevölkerung ein weit zuverlässigeres Resultat ergibt, und daß die Differenz zwischen dieser und der Wohnbevölkerung eine unbedeutende zu sein pflegt, nicht anstehen, den Antrag zu stellen, daß künftig die faktische Bevölkerung zur Basis genommen werde.“

Es wäre von uns unbillig, anzunehmen, daß den h. Bundesrath in seiner grundsätzlichen Aufstellung nicht maßgebendere Gründe, als sie hier angeführt sind, bestimmt haben. Wir können aber gleichwohl nicht umhin, unsere — wie wir glauben — wohl ermogene Meinung aufrecht zu halten und zu begründen, daß auch für die Zukunft das Zählungsergebniß der Wohn- oder rechtlichen Bevölkerung als Grundlage (z. B. bei der Integralerneuerungswahl des Nationalrathes, bei den Mannschaftskontingenten, den Zollgeldbeiträgen u. s. w. und was damit vielleicht in thatsächlicher Verbindung steht auch im kantonalen Leben) gelten solle.

Es fällt uns in der That nicht schwer, die sowohl an und für sich als auch praktisch nicht unwichtige Frage in unserem Sinne zu beleuchten und verständlich zu machen.

Vorerst erlauben Sie uns, darauf hinzuweisen, daß höchst wahrscheinlich in den vielen Volkszählungen im Alterthum dieselbe Auffassungsweise zur Anwendung gekommen ist; wenigstens bezeugt das Allen aus der Bibel bekannte Beispiel einer Volkszählung unsere Annahme. Wir wollen von diesen Daten als solchen zwar gar keine Schlußfolgerung für unsere Zeit selbst ziehen; allein der angeführte Umstand beweist doch, daß es dem natürlich wahren wie feingebildeten Kulturfinne der Alten selbst schon eigen war, das Verhältniß der bürgerlichen Verwandtschaft zur Grundlage der Volkszählung zu machen. Es kam diese Anschauung in einer so starken Weise zur Ausführung, daß wir heute trotz aller Eisenbahnen natürlich nicht einmal mehr an die Einführung derselben denken dürfen. Aber wir glauben doch, daß zum Mindesten die sogenannte Wohnbevölkerung gegenüber der von heute auf morgen schwankenden sogenannten faktischen Bevölkerung auch fortan zur Anerkennung kommen solle.

Erstens halten wir dafür, daß namentlich in solchen Staatsgemeinwesen, wo das Volk, beziehungsweise die sogenannte Wohn-

bevölkerung Souverain ist, die nach der Seelenzahl bestimmten Rechte nur nach der einzig adäquaten Unterlage der sogenannten Wohnbevölkerungsziffer sich richten können; es ist uns von unserem Standpunkte der Volksherrschaft aus unmöglich, zu begreifen, daß man das Ideal des freien Mannes- und Bürgerrechtes einer bloßen Leichtigkeit zuliebe, die nicht einmal besteht, verlassen will. Es herrscht insofern keine bedeutendere Leichtigkeit, als jede Volkszählung, wie auch die in der Besprechung liegende, eine scharfe Unterscheidung der in der ortsanwesenden Bevölkerung inbegriffenen durchreisenden, sowie der nicht inbegriffenen vorübergehend abwesenden Bevölkerung vorzunehmen hat. Und da ist es wohl kein schweres Rechenexempel, die Ziffer der sogenannten Wohnbevölkerung zu finden. Freilich ist es unumgänglich notwendig, daß man eine genaue Definition des „vorübergehend abwesend“ in der Instruktion gebe. Ziffer 3 der Instruktion vom 28. Mai 1870 sagte ganz richtig, daß unter „vorübergehend abwesend“ alle diejenigen zu verstehen seien, „welche vom Zählungswohrt abwesend sind, ohne daß sie ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde erworben haben“. Wir erlauben uns aber, zu bezweifeln, ob diese so einfache und richtige Bestimmung immer das wahre Verständniß und ihre Ausführung in gehörigem Maße erfahren habe und glauben fest, daß die Bestimmung des Verhältnisses auf eine gewisse Zeitdauer hin zwar grundsätzlich nicht so zutreffend wäre, thatsächlich aber weniger Uebelständen rufen würde.

Es darf neben der Erwägung der sächlichen Natur der Frage auch keineswegs vergessen werden, daß die bloße Beachtung der „faktischen“ Ziffer auch zu mehreren Unkommlichkeiten Veranlassung bieten könnte. Sie werden sich z. B. wohl vorstellen, daß es im Bereiche der Möglichkeit liegt, der gastliche Boden unseres Vaterlandes werde von bedrängten Schaaren nachbarlicher oder fremder Völker auch später als Zufluchtsort betreten werden, und in diesem Falle müßte gerade das seiner Einfachheit wegen augenblicklich befürwortete Prinzip der sogenannten faktischen Bevölkerung umgangen und verleugnet werden. Wir glauben, nicht verschweigen zu sollen, daß noch mehrere Uebelstände im Gefolge des neu anzunehmenden Grundsatzes eintreten würden. Sie werden mir vielleicht beistimmen, wenn ich Sie an die Verhältnisse des Marktes, der vielen Jahres- und anderer Feste, sowie auch der eine Winter-Kursaison Durchmachenden, und an die wohl auch willkürlich zu bestimmenden Strömungen der Volkstheile erinnere, die ihr Brod in der Industrie weitesten Sinnes suchen und finden.

Man hat uns im Schooße der Kommission entgegengehalten, daß keine große Seelenzahldifferenz bestehe, ob man das eine oder andere Prinzip anerkenne, während wir nun im Augenblicke aus der Berichterstattung vernommen haben, daß Genf und Waadt bei Annahme der

sogenannten faktischen Bevölkerungszahl je eine Nationalrathswahl mehr erhalten, welcher Umstand umgekehrt vielleicht auch dem einen oder andern Kantone ein solches Wahlrecht wegnehmen könnte. Wir glauben aber wahrscheinlich nicht für uns allein, daß gerade eine solche geringe Zahl Differenz, „die sich anderseits wieder decken soll“ (sie beträgt übrigens aus dieser Volkszählung 13,982 mehr Durchreisende, aus der 1860er Zählung 3346 mehr vorübergehend Abwesende), am Wenigsten dazu angethan wäre, uns zu bestimmen, den Standpunkt des richtigen Prinzips und der wahren Volkszählung zu verlassen.

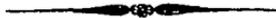
Wir beantragen also, über die vorgelegte Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volkszählung vom 1. Christmonat 1870, die Genehmigung mit folgenden Zubestimmungen auszusprechen :

1) Die aus der Volkszählung vom 1. Christmonat 1870 hervorgehenden Spezialarbeiten sollen in beschleunigter Reihenfolge und zwar die letzte Lieferung spätestens in der 1874er Sommeression der eidg. Rätthe zur öffentlichen Vorlage kommen.

2) Die bisanhin bei der Integralerneuerungswahl des Nationalrathes zur Grundlage genommene Wohnbevölkerungsziffer soll auch fortan in gleicher Anerkennung stehen.

Bern, am 19. Heumonat 1871.

Die Minderheit der ständeräthlichen Kommission:  
J. B. Rusch.



## Schweizerische Ansiedelung in Grundy County (Tennessee).

---

Diesfälliges Schreiben des schweizerischen Generalkonsuls für  
die Vereinigten Staaten von Nordamerika an den schwei-  
zerischen Bundesrath.

(Vom 21. Juli 1871.)

---

### Tit. I

In Genehmhaltung des Inhaltes Ihrer geehrten Depesche Nr. 27 glaubte der Unterzeichnete, daß unter vorherrschenden Umständen es seine Pflicht geworden, von sich aus eine Commission von Vertrauensmännern und unbefangenen Sachkundigen die wahre Sachlage der schweizerischen Ansiedlung in Grundy County (Tennessee) prüfen und diesem Consulate zu eventueller Einsicht einer hohen Bundesbehörde einsenden zu lassen. Einerseits wurde der Unterzeichnete vielseitig von den Angeseidelten darum angegangen, während andererseits ihm beständig Anfechtungen des betreffenden Unternehmens zu Gesichte kamen. Der Hauptbeweggrund zur Ernennung der betreffenden Commission glaubte jedoch der Unterzeichnete darin zu finden, daß eine getreue Schilderung betreffs der mehrerwähnten Ansiedlung zum Wohl der Landesangehörigen wesentlich beitragen möchte, resp. Auswanderungslustigen ein bestimmtes Ziel

darbieten zu können oder sie vor muthmaßlichen Irrwegen fern zu halten. Die in letzten Jahren stattgefundenen Verhandlungen in der Bundesversammlung gehen unzweideutig darauf hin, daß es der Bundesregierung erwünscht ist, dem Auswanderer möglichsten Aufschluß über dessen verschiedene Reiseziele darzubieten, und dieses, sofern es die dem Schweizer so heimeligen Gebirgsgegenden von Tennessee und speziell die Ansiedlung in Grundy County anbetrifft, ist dem beigelegten, augenscheinlich äußerst gewissenhaft abgefaßten Berichte zu entnehmen.

Als Commissäre ernannte der Unterzeichnete Herrn John Scheibler, Chef einer der größten Lederhandlungen in Memphis, und einen in höchsten Ehren stehenden Landsmann, Herrn G. Gengel, ebenfalls wohlbekannter Geschäftsmann in Memphis, und Herrn A. Mettler, ein unweit Knoxville ansässiger Landwirth, dessen guter Ruf, Erfahrung und Wohlergehen in seinem Fache ihn als eine sehr erwünschte Persönlichkeit in die betreffende Commission sichtlich einreichten.

Indem nun der Unterzeichnete das Resultat der von diesen Herren vorgenommenen Prüfung der Sachlage mehrerwähnter Ansiedlung in Grundy County Ihnen zu gutfindender Verwendung unterbreitet, be-  
nützt er gleichzeitig den Anlaß, Sie, Herr Bundespräsident, Herren Bundesrätthe, neuerdings seiner vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Washington, den 21. Juli 1871.

Der schweizerische Generalkonsul:

**John G. G.**

---

**Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1870.) (Vom 19. Juli 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1871
Date	
Data	
Seite	131-138
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.